



Rubrik: Kantonale gerichtliche Entscheide, Vorladungen und Bekanntmachungen
Unterrubrik: Gerichtliche Vorladung
Publikationsdatum: KABBE 05.08.2026
Öffentlich einsehbar bis: 05.10.2026
Meldungsnummer: GB-BE10-0000001675

Publizierende Stelle

Regionalgericht Bern - Mittelland - Strafabteilung, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern

Gerichtliche Vorladung von Alishan Cheema

Vorgeladene Partei(en):

Alishan Cheema
Staatsbürgerschaft: Pakistan
Geburtsdatum: 11.04.1990
Unbekannten Aufenthaltes
Privatkläger

Die aufgeführte(n) Partei(en) werden hiermit aufgefordert, zur bezeichneten Zeit persönlich (mit oder ohne Vertreter) vor Gericht zu erscheinen.

Angaben zur gerichtlichen Vorladung:

Geschäftsnummer: PEN 2026 513

Art der Verhandlung: Hauptverhandlung im Strafverfahren

Ort, Datum und Zeit der Verhandlung

Regionalgericht Bern-Mittelland, Strafabteilung, Gerichtspräsident Ruch, Amthaus,
Hodlerstrasse 7, 3011 Bern, 2. Stock, Gerichtssaal 218
10.09.2026, 08:30 Uhr

Verhandlungsgegenstand:

Raufhandel, gewerbsmässiger Diebstahl und weitere Anklagepunkte gemäss
Anklageschrift BM 25 31256 vom 30. Juni 2026

Säumnisfolgen:

Siehe rechtliche Hinweise

Rechtliche Hinweise:

Die aufgeführten Personen (Beschuldigte, Privatkläger, Auskunftspersonen, Zeugen) unbekannten Aufenthaltes werden zur Gerichtsverhandlung vorgeladen. Wer verhindert ist, der Vorladung Folge zu leisten, hat dies der vorladenden Behörde unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und soweit möglich zu belegen. Wer der Vorladung unentschuldig nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft und

überdies polizeilich vorgeführt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Abwesenheitsverfahrens (Art. 205 StPO). Wird die Einsprache gegen einen Strafbefehl verhandelt und bleibt die Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 356 Abs. 4 StPO).

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Dem Privatkläger ist das Erscheinen an der Hauptverhandlung freigestellt. Er kann seine Anträge schriftlich einreichen (Art. 338 Abs. 3 StPO) und gilt bei Nichterscheinen als dispensiert.

Bemerkungen:

Verhandlungsdauer:

Donnerstag, 10. September 2026, 08:30 (ganzer Tag)

Diese Vorladung gilt für die gesamte Verhandlungsdauer